

Öffentliche Bekanntmachung

1. Steuerfestsetzung

Da die Haushaltssatzung 2016 zum Beginn des Jahres noch nicht bekannt gemacht wurde, werden die Grundsteuer A und die Grundsteuer B nach den Sätzen des Vorjahres erhoben.

Diese sind:

**240 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) und
280 v.H. für bebaute/bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B).**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 somit die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Jahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten.

In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2016 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen. Beim Vorliegen eines SEPA Mandats werden die Beträge zum Fälligkeitstermin abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 116 in 66583 Spiesen-Elversberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Spiesen-Elversberg, den 04.01.2016

Reiner Pirrung

Bürgermeister